

## **SG\_GERICHTE HG.2005.29 vom 14. Juni 2006**

SG Gerichte, 2006-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_HG.2005.29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_HG.2005.29)

FR: SG\_GERICHTE HG.2005.29 du 14 juin 2006

IT: SG\_GERICHTE HG.2005.29 del 14 giugno 2006

### **Regeste**

Art. 2 Abs. 2, Art. 657 ZGB (SR 210); Art. 63 Abs. 1, Art. 216 OR (SR 220). Die Vereinbarung eines Reugeldes wie auch einer Konventionalstrafe, welche im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts zu bezahlen sind, ist, wenn sie nicht öffentlich beurkundet wird, nichtig. Die Klägerin kann eine Kautions-/Anzahlung nicht zurückfordern, wenn sie sich über die Schuldspflicht nicht im Irrtum befunden hat. Die Rückforderung ist auch wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen, wenn derjenige, der im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Form die Erfüllung seines Versprechens verweigert oder die Leistung zurückfordert, arglistig, d.h. mit der Absicht, sich gegebenenfalls später von einer nicht mehr gewünschten vertraglichen Bindung zu befreien, die Einhaltung der Form verhindert hatte (Handelsgericht, 14. Juni 2006, HG.2005.29).

### **Volltext**

St.Gallen Handelsgericht 14.06.2006 HG.2005.29 Saint-Gall Handelsgericht 14.06.2006 HG.2005.29 San Gallo Handelsgericht 14.06.2006 HG.2005.29

Art. 2 Abs. 2, Art. 657 ZGB (SR 210); Art. 63 Abs. 1, Art. 216 OR (SR 220). Die Vereinbarung eines Reugeldes wie auch einer Konventionalstrafe, welche im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts zu bezahlen sind, ist, wenn sie nicht öffentlich beurkundet wird, nichtig. Die Klägerin kann eine Kautions-/Anzahlung nicht zurückfordern, wenn sie sich über die Schuldspflicht nicht im Irrtum befunden hat. Die Rückforderung ist auch wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen, wenn derjenige, der im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Form die Erfüllung seines Versprechens verweigert oder die Leistung zurückfordert, arglistig, d.h. mit der Absicht, sich gegebenenfalls später von einer nicht mehr gewünschten vertraglichen Bindung zu befreien, die Einhaltung der Form verhindert hatte (Handelsgericht, 14. Juni 2006, HG.2005.29).

St.Gallen Handelsgericht Saint-Gall Handelsgericht San Gallo Handelsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.